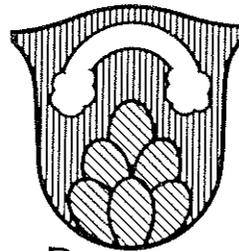


Schwimmbadverordnung



Gemeinde Regensburg

Schwimmbadverordnung

Die politische Gemeinde Regensberg betreibt eine Schwimmbad- und Sportanlage ohne ständige Aufsicht. Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung.

Diese Verordnung gilt, ungeachtet der Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Zweck

Die Schwimmbadverordnung dient der Aufrechterhaltung der Ordnung, Sauberkeit und Betriebssicherheit der Schwimmbad- und Sportanlage. Mit der Entgegennahme des Schlüssels und mit dem Zutritt in die Anlage anerkennt der Gast deren Bestimmungen.

2. Öffnungszeiten

Die Badeanlage ist zwischen Mitte Mai und Ende September offen.

3. Zutritt

Die Badeanlage steht grundsätzlich allen Einwohnern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Regensberg und deren Verwandten zur Verfügung. Jede Regensberger Haushaltung kann gegen ein Depot einen Schlüssel bei der Gemeindeverwaltung beziehen.

Kinder unter 7 Jahren und des Schwimmens Unkundige müssen von einer mindestens 15-jährigen Person begleitet und beaufsichtigt werden; diese muss das Schwimmen beherrschen. Das Benützen von Schwimmhilfen für Nichtschwimmer ist im Hauptschwimmbassin nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

Die Aufsicht und Verantwortung für Gruppen trägt bei Schulklassen deren Lehrperson, bei Vereinen usw. der verantwortliche Leiter.

Vor dem Betreten des Bassins ist das Duschen obligatorisch. Das Verwenden von Seifen oder anderen Reinigungsprodukten ist nicht erlaubt.

4. Haftung

Für Unfälle oder sonstige Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Schwimmbadverordnung oder von Weisungen des Unterhaltungspersonals, aber auch durch mangelnde Vorsicht oder grobes Selbstverschulden entstehen, lehnt der Gemeinderat jegliche Haftung ab. Die Benützung des Bades geschieht in jedem Fall auf eigene Gefahr.

Bei Sachbeschädigungen oder Verunreinigungen haftet der Verursacher (bei Kindern die Eltern) für die Instandstellungskosten.

Kleider und persönliche Wertgegenstände können während dem Aufenthalt in der Bade- und Sportanlage in Gitterabteilen (Garderobe) mit selbst mitgebrachten Vorhängeschlössern gesichert werden.

5. Verhalten in der Badeanlage

Jeder Gast hat sich so zu verhalten, dass die übrigen Besucher nicht gestört werden.

Fehlbare können aus der Anlage weggewiesen werden; zudem kann ihnen der weitere Zutritt verboten werden.

Nicht gestattet sind:

- a) das Besuchen der Anlage
 - mit ansteckenden Krankheiten oder Ausschlägen
 - unter Alkohol- oder Drogeneinfluss
- b) das Benützen des Bassins während der Reinigung (Gefahr eines möglichen Stromschlages durch die „Schildkröte“)
- c) Unfug zu treiben
- d) das Lärmen und unanständiges/unsittliches Benehmen
- e) das Hineinstossen oder das Hineinwerfen von Personen in die Schwimmbecken
- f) das Ballspielen und Ausüben von anderen Spielarten, wenn dadurch Badegäste belästigt werden
- g) das Besteigen von Dächern und Bäumen und Übersteigen von Zäunen
- h) das Mitbringen von Tieren
- i) das Errichten und Abbrennen von Feuern
- j) das Abspielen von Musik ohne Verwendung von Kopfhörern

6. Schlussbestimmungen

Den Anordnungen dieser Schwimmbadverordnung, den Weisungen der Gemeindebehörde und des Unterhaltspersonals vor Ort ist Folge zu leisten.

Widerhandlungen gegen diese Schwimmbadverordnung können mit einer Ordnungsbusse bestraft werden.

Fundgegenstände sind bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Beschwerden sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Diese Schwimmbadverordnung ersetzt diejenige vom 14.9.1981.

Regensberg, 1.11.2004

Namens des Gemeinderates
Präsident Schreiber

F. Kilchenmann E. Jäggi

**Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in unserer
Bade- und Sportanlage.**